

17/70

1656 September

B

SCHREIBEN DER V KATH. ORTE AN DIE GESANDTEN DER SCHIEDORTE FREIBURG UND SOLOTHURN

Bürgermeister [Simon Petermann] Meyer und Spitalherr [Christoph] Munat [beide von Freiburg] hätten ihnen ohne Zweifel über die Verschiebung der Verhandlungen Bericht erstattet. Für ihre mühevollen Arbeit während der sechs vergangenen Wochen möchte man ihnen danken.

Ihre Vorschläge betreffend die Schanzenschleifung zu Rapperswil könnten sie nicht ohne weiteres annehmen, da zwei Abgeordnete dieser Stadt sie gebeten hätten, Rapperswil bei seinen Freiheiten und Rechten zu schützen und nicht zuzulassen, dass anstelle der Pallisaden bloss eine Mauer, die vor einem feindlichen Ueberfall sozusagen keinen Schutz biete, errichtet werde. Dass alle kath. Orte ein Interesse an der Erhaltung Rapperswils hätten, dürfte ihnen bekannt sein. Zudem habe Rapperswil an der Tagsatzung zu Baden¹ gegenüber Zürich keine Zusagen betreffs Schanzenschleifung gemacht.

Beim pergamentenen Friedensinstrument [Landfriede von 1656] seien im Gegensatz zum ersten in Baden² unterschriebenen papierenen einige Worte ausgelassen, andere aber hinzugefügt worden. Ihre Obrigkeiten möchten aber beim buchstabengetreuen Inhalt verbleiben.

Was den dritten Vermittlungsvorschlag der Schiedorte [wegen der Teilung der Landvogteien, u.a. des Thurgaus] anbelange, habe man grosse Bedenken, da bei einer getrennten Landvogteiverwaltung durch die beiden Religionsparteien unvermeidlich Zwietracht und Uneinigkeit entstehen müssten.

Wäre eine Teilung nach Anzahl der Orte vorgeschlagen worden, hätte man zustimmen können, sofern der Religionsbesitzstand entsprechend dem Landfrieden gewahrt worden wäre. Laut Vertrag von 1632 sei bei allen Händeln das Ständemehr massgebend. Aber trotzdem

seien ihnen anschliessend unter dem Deckmantel der Religion viele Zivilsachen streitig gemacht worden, so dass man sich 1651 erneut habe vergleichen müssen. Doch die Gegenpartei habe immer wieder andere Auslegungen gesucht, um so neue Streitigkeiten heraufzubeschwören.

Zürich neige, wie allgemein bekannt sei, zu steter Unruhestiftung und Arglistigkeit. So gebe es vor, alles dem Rechte zu unterwerfen, obwohl es teils unbefugte Forderungen stelle oder Fragen behandeln möchte, welche die kath. Orte - da sie oft die Rechte Dritter beträfen [Bischof von Konstanz, Klöster etc.] - nicht allein entscheiden könnten. Zudem sei es offensichtlich, dass Zürich allein auf die Parität abziele, weswegen es gelte, allen derartigen Ansinnen einen Riegel zu schieben. Dies alles teile man ihnen vertraulich mit.

- 1) vgl. EA VI 1, 340 t
- 2) vgl. ebenda 342 c

Kopie
AH 17, 136-139 - Blatt 136 leer

[1656 September] B
SCHREIBEN [DER V KATH. ORTE] AN DIE GESANDTEN DER SCHIEDORTE
[BS, FR, SO, AP]

Ihr Schreiben von der Konferenz zu Olten möchten sie verdanken. Der darin enthaltene Vermittlungsvorschlag sei zwar gut gemeint gewesen, doch könnten sie sich damit nicht befreunden. Eine doppelt geführte Landvogteiverwaltung müsste dadurch, dass der [2.] Landfriede und die andern Verträge verschiedenartig ausgelegt würden, unweigerlich zu Klagen und Beschwerden unter den Regierenden führen.

Daher möge man es ihnen nicht verargen, wenn sie zu einer derartigen Verwaltungsreform in den Gemeinen Herrschaften ihre